



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 19

erschienen am 25. September 2008

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

92.	5. Nachtrag zur Satzung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	323
93.	Feststellung der UVP-Pflicht	326
94.	Satzung des Schulverbandes Mittelangeln	327
95.	Ordnung für die Sporthallenbenutzung im Schulzentrum Tarp	335

Nichtamtlicher Teil:

Gemeindeseminar der Nordsee Akademie, Leck
„Das kleine ABC der Arbeit in der Gemeindevertretung“

92.

5. Nachtrag
zur
Satzung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16. Juli 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Nachtragssatzung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe erlassen:

I.

Die §§ 3 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 3
Aufgaben

(1) Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grund- und Gemeinschaftsschule Tarp sowie der Förderschule Tarp mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

(2) Der Schulverband hält den Schülerinnen und Schülern über dem zeitlichen Rahmen der Stundentafel ein Betreuungsangebot vor.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 7,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 € gewährt.

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 €.

(5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 279,00 €. Zusätzlich erhält die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als Vorsitzender der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 200,00 €.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird 12,00 €.

(6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.

(7) Ehrenbeamtinnen und - beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

(8) Personen nach Absatz 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Personen nach Absatz 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

(10) Personen nach Abs. 7 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

II.

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.09.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den 11.09.2008

SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER

gez. (LS)
Heinrich Hartmann

93.

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Der Wasserbeschaffungsverband Thumby, Köhnholz- Ost 2, 24405 Mohrkirch, hat einen Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Schnarup- Thumby gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LUVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 1.3 der Anlage 1 LUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2 LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Bewilligungsverfahren nach dem WHG und dem Landeswassergesetz (LWG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen hierzu können auf Antrag beim Fachdienst Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde) oder beim Fachdienst Kreisentwicklung, Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zugänglich gemacht werden.

Az.: 662.GW01. 100
Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung,
Bau- und Umweltverwaltung

Schleswig, 15. Sept. 2008

Im Auftrag

gez. Lucassen

Lucassen

94.

Satzung des Schulverbandes Mittelangeln

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17. Juli 2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung des Schulverbandes Mittelangeln erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Havetoftlojt, Hürup, Husby, Maasbüll, Råde, Satrup, Schnarup-Thumbby, Sörup und Tastrup bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Mittelangeln“ und hat seinen Sitz in Satrup.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf eigenes Personal beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Mittelangeln“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Havetoftlojt, Hürup, Husby, Maasbüll, Råde, Satrup, Schnarup-Thumbby, Sörup und Tastrup.

§ 3 Aufgaben und Schulstandorte

Dem Schulverband obliegen der Betrieb inkl. Regelung und Kosten der Schülerbeförderung, die Unterhaltung sowie Sanierung und Erweiterung der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen und sonstigen dem Schulbetrieb dienenden Liegenschaften (s. Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Schulverbandes) einschließlich der neu zu bildenden Gemeinschaftsschule in Satrup mit Außenstellen an den Grund- und Hauptschul-Standorten des Verbandes, soweit die Schulraumsituation dies erfordert.

Der Bestand der in der Trägerschaft des Schulverbandes stehenden Grundschulen mit eigener Schulleitung wird garantiert, solange die nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Mindestschülerzahlen erreicht werden. Zur Aufgabe des Verbandes gehört auch die Zahlung von Schulkostenbeiträgen für alle am Schulverband beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Mitgliedsgemeinden über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Für die Anzahl der weiteren Mitglieder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zu Grunde gelegen hat.
- (2) Jede/r weitere Vertreter/in der Schulverbandsversammlung hat eine persönliche Stellvertretung.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird;
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird;
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt;
5. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt;
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €;
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt;
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sicherstellung der Qualität und Attraktivität der Schule, Schulbaumaßnahmen, Finanzwesen, Personalangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Gemeindevertreterinnen und –vertreter, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Vertreter/innen der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung der Vertreter/innen der Verbandsversammlung für die Sitzungsteilnahme im Vertretungsfall.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des in § 8 festgesetzten Betrages. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verordnung in Höhe von 90 % der Entschädigung nach § 8 der Verordnung gewährt. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der oder des Vorsitzenden.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern und stellvertretenden Vertretern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst

aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, pro Tag jedoch max. 100,00 €.

- (7) Personen nach Absatz 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 7 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittelangeln wahrgenommen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Mittelangeln ist für den Schulverband bei der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Festsetzungsmaßstab ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der letzten 3 Jahre inkl. der Gastschulverhältnisse für Schüler an auswärtigen Schulen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird mit dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu Grunde gelegt.
- (4) Hinsichtlich der konkreten finanziellen Ausgestaltung wird auf § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Schulverbandes vom verwiesen.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Vertretern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Vertreter der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 € halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Schulverbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs (§ 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Schulverbandes) beizutragen haben, sowie den Beitritt von Verbandsmitgliedern, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Schulverbandes.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Schulverbandes (§ 3) müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Schulverbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zum Vermögen und zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises örtlich bekannt gemacht und verkündet. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg,,“, erscheint in der Regel am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats und ist in der Kreisverwaltung in Schleswig kostenlos zu beziehen. Auf Sonderausgaben wird mit Angabe des Inhalts des amtlichen Teils in folgenden Zeitungen hingewiesen: „Flensburger Tageblatt“, „Schleswiger Nachrichten“, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung“, „Schleibote“ und „Flensburg Avis“.
- (2) Andere amtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17. Juli 2008 erteilt.

Satrup, den 17. Juli 2008

Matz Matzen
Verbandsvorsteher

95.

ORDNUNG für die Sporthallenbenutzung im Schulzentrum Tarp

Allgemeines

Die Sporthallen im Schulzentrum Tarp sind Einrichtungen des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe. Sie zu erhalten, vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und somit einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, ist Ziel folgender Bestimmungen.

§ 1

Träger der Sporthallen ist der Schulverband Tarp-Jerrishoe. Er ist somit zuständig für alle die Sporthallen I, II und III und die Gymnastikhalle betreffenden Angelegenheiten sowie die organisatorischen Aufgaben.

§ 2

Die Hallen dienen sportlichen Zwecken. Sie stehen in den Unterrichtszeiten den Schulen zur Nutzung zur Verfügung - ansonsten im Rahmen des Hallennutzungsplanes sporttreibenden Vereinigungen.

§ 3

Sporttreibende Vereinigungen dürfen die Sporthalle mit ihren Nebenräumen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen. Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Ordnung. Dem Veranstalter wird ein Exemplar der Benutzungsordnung ausgehändigt.

Der Veranstalter hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Ordnung bekannt sind.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung, geleistete Vorauszahlungen werden zurückvergütet. Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn in grober Weise oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird.

Einzelnen Sportlern und Besuchern kann der Hallenaufenthalt von einem mit der Funktion des Hallenwartes Beauftragten, dem Hausmeister oder dem Schulverbandsvorsteher untersagt werden.

Den Ausschluss einer Gruppe kann der Zentralausschuss des Schulverbandes mit einfacher Mehrheit verfügen.

Über Widersprüche entscheidet der Schulverband mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 4

Soweit der Umfang und die Art der Benutzung es erfordern, sind die Benutzer verpflichtet, in Absprache mit dem Beauftragten des Schulverbandes die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Maßnahme eigenverantwortlich zu treffen, insbesondere den Zugangs- und Abgangsverkehr zu überwachen.

Die Nebenräume sowie die zu den Hallen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen.

Der Zentralausschuss kann den Turn- und Sportvereinen auf Antrag befristet gestatten, vereinseigene Geräte oder sonstige Einrichtungsgegenstände in der Sporthalle bzw. in den Nebenräumen unterzustellen.

Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Schulverbandsvorstehers vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

Evtl. Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Schulverbandes zu richten.

Der Schulverband kann bei groben Verstößen gegen die Haus-/Benutzungsordnung oder bei rückständigen Benutzungsentgelten eine Benutzungsgenehmigung verweigern oder widerrufen.

§ 5

In einem Zeitplan ist festzulegen, zu welchen Zeiten die Halle/n den Benutzern zur Verfügung steht/stehen. Der Plan ist von dem Zentralausschuss zu genehmigen.

Die Hallen einschl. aller Nebenräume sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr zu verlassen.

Ausgenommen hiervon sind die Räumlichkeiten des Kioskbetriebes. Diese sind bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen.

Weitere Ausnahmeregelungen trifft der Schulverbandsvorsteher.

Die Hallenzeit beginnt und endet mit Betreten bzw. Verlassen der Kabinen/Halle.

Nicht beanspruchte Hallenbenutzungszeiten sind dem Schulverbandsvorsteher unverzüglich zu melden.

§ 6

Die Veranstalter sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Hallen sowie der dazu gehörigen Grundstücke und Zuwegungen Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Aufsichtspersonal sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in der Sporthalle, ihren Nebenräumen und Außenanlagen. Die Benutzungsordnung ist den Gruppen (auch neu Hinzukommenden) bekanntzugeben.

Der Übungsleiter ist verantwortlich, dass die Halle und die Übungsräume in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Räume werden nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und entsprechend verschlossen.

Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrecht erhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.

§ 7

Die Halle darf nur auf dem Weg Stiefelgang – Umkleideräume – Barfußgang betreten und verlassen werden. In den Umkleideräumen sind die Schuhe zu wechseln. Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind nur Turnschuhe mit heller Sohle ohne Nocken zu tragen. Auch sonst dürfen die Turnschuhe keine farbigen Flecken oder Striche auf dem Fußboden hinterlassen. Die Schuhe müssen sauber sein und nur in Innenräumen getragen werden. Wer nicht entsprechend ausgerüstet ist, hat im Freien getragenes Schuhzeug in den Umkleideräumen auszuziehen. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Spielen und Lärmen zu unterbleiben. Der Übungsleiter überprüft das Schuhwerk, bevor die Halle betreten wird.

Die Verwendung von Haftmitteln (Hartwachs) einschließlich Haftmitteldepots an Schuhen ist in den Hallen untersagt.

Der Übungsleiter hat vor Verlassen der Halle alle benutzten Räumlichkeiten und Geräte auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.

Bei Beginn der Übungszeit hat sich der Übungsleiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtung zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

Das Aufstellen und Abbauen der Geräte hat nur unter Aufsicht zu geschehen.

Die Tuae dürfen nicht geknotet werden. Die Matten sind nur auf dem Wagen zu transportieren. Besondere Vorsicht ist beim Aufstellen der Spielsäulen geboten (Beschädigung des Fußbodens).

Alle Geräte sind auf dem für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Ballwagen sind abzuschließen. Evtl. entstandene Schäden sind dem Hausmeister zu melden. Tiere dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.

§ 8

Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Übungsbetriebes erforderlich ist.

Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich einschließlich aller Nebenräume untersagt! Auch ist das Rauchen auf dem Schulgelände vor den Sporthallen während des Ganztags schulbetriebes nicht gestattet.

Der Konsum alkoholisierten Getränke ist ebenfalls im gesamten Hallenbereich einschließlich aller Nebenräume grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Konsum der im Kiosk ausgegebenen alkoholisierten Getränke, die in dem dazugehörigen Sitz- und Stehbereich außerhalb des Ganztags schulbetriebes eingenommen werden dürfen. Weitere Ausnahmen vom Alkoholverbot kann der Schulträger im Einzelfall für nichtschulische Veranstaltungen genehmigen.

Getränke und Speisen dürfen nicht auf der Tribüne und in der Halle eingenommen werden.

§ 9

Der Schulverband überlässt den Veranstaltern die Halle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Zuwegungen und die Geräte in angemessener Zeit jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauf-

tragen zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Räumlichkeiten der Sporthallen, die Einrichtungen sowie das Grundstück nebst Zuwendungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften anlässlich der Inanspruchnahme an den baulichen Anlagen der Einrichtung und dem Hallengrundstück entstandenen Schäden, es sei denn, sie können nachweisen dass sie ein Verschulden nicht trifft.

Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten des Schulverbandes anzuzeigen. Die Beseitigung erfolgt im Rahmen der Einstandspflicht des Benutzers auf dessen Kosten.

Der Schulverband Tarp-Jerrishoe übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Hallen, der Hallengrundstücke und ihre Zuwendungen entstehen, es sei denn, ihr mangelhafter Zustand ist ihr rechtzeitig gemeldet worden.

Im Übrigen sind die Benutzer verpflichtet, den Schulverband Tarp-Jerrishoe von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Halle von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung auf dem Grundstück und den Zuwendungen eintreten.

Die Haftung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 10

Für alle Veranstalter setzt der Schulverband entsprechend der anfallenden Kosten eine pauschale Benutzungsgebühr fest.
Alles Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Sporthallenbenutzung im Schulzentrum Tarp vom 11.12.2003 außer Kraft.

Tarp, den 16.09.2008

SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE
- Der Schulverbandsvorsteher-

gez. Hartmann (LS)